



Die Stelle des/der hauptamtlichen

## Bürgermeisters/Bürgermeisterin

(m/w/d)

der Gemeinde Birenbach (ca. 1950 Einwohner) ist durch frühzeitiges Ausscheiden des Amtsinhabers aus dem Amt neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die **Wahl** findet am **Sonntag, den 25.09.2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, den 09.10.2022, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs.2 Nr.1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können **frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung** und spätestens am **Mittwoch 31.08.2022, 18.00 Uhr**, schriftlich im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Bürgermeisteramt Birenbach z. Hd. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses Herrn 1 Stv. Bürgermeister Heinrich Späth, Marktplatz 1, 73102 Birenbach, eingereicht werden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerber/innen ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck,
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerber/innen, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt,
- Unionsbürger/innen müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern/innen verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 26.09.2022 und endet am 30.09.2022, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung werden den Bewerbenden rechtzeitig mitgeteilt.

Für Fragen steht Ihnen das Hauptamt gerne zur Verfügung (samuel.schmidt@birenbach.de).